

# **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf**

**vom 21. April 2009**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.04.2009 die folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf beschlossen:

## **§ 1 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Beratung zu Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
  - Beratung zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen,
  - Beratung über Verträge mit Zweckverbänden und anderen kommunalen Einrichtungen, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gemeinde insgesamt haben,
  - Beratung über Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
  - Entscheidung über Angelegenheiten die sich aus §50 Abs. 2 BbgKVerf ergeben,
  - Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände, Organisationen usw. nach Maßgabe des Haushaltsplanes, soweit die Gemeindevertretung keine generelle Handlungsanweisung erlassen hat oder von dieser Abgewichen werden soll
  - Entscheidung über Abweichungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen,
  - Entscheidung über Dienstbarkeiten,
  - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben, die sich auf das Straßenbild, die städtebauliche Struktur der Gemeinde - insbesondere im Ortskern - oder die bauliche Entwicklung der Gemeinde erheblich auswirken.
2. Im Einzelfall kann der Hauptausschuss nach eigener Bestimmung über Beschlussvorlagen und Anträge zum Ortsrecht (Satzungen, Verordnungen) beraten und insoweit die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereiten.
3. Der Hauptausschuss beschließt über die Vergabe von Aufträgen, sofern sie jeweils im Einzelfall einen Wert von 100.000,00 Euro überschreiten und keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

## **§ 2 Ausschuss für Finanzen**

Der Ausschuss berät über:

- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
- die Finanzplanung im Sinne von § 72 BbgKVerf,
- die Beschlussfassung über die Jahresrechnung einschließlich der Entscheidung über die Erteilung der Entlastung und das Haushaltssicherungskonzept,
- Anträge und Beschlussvorlagen mit haushaltsjahrüberschreitenden, finanziellen Auswirkungen
- die Beteiligung der Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmen.

Die Regelung über die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Naturraumentwicklung**

1. Der Ausschuss berät über:

- die städtebauliche Entwicklung und die gesamte Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, sonstige Pläne),
- Aufnahme von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in den Vermögenshaushalt,
- die Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben nach § 36 des Baugesetzbuches in den Fällen, in denen die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt,
- die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über Verkehrskonzepte sowie die Planung und Durchführung von Investitionen für Verkehrswege in der Gemeinde,
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- das Anlegen und den Erhalt von Kinderspielflächen, Parkanlagen und öffentlichen Grünflächen,
- Maßnahmen der Gemeinde zum Natur- und Umweltschutz,
- die Umweltverträglichkeit von Bau- und Planungsmaßnahmen in der Gemeinde,
- Maßnahmen bei der Durchsetzung der relevanten Satzungen (Straßenreinigung, Gewässerschutz u. a.),
- Fragen der Regenentwässerung und -versickerung,
- Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- die gewerbliche Nutzung von Grundstücken,
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan zu seinen Angelegenheiten.

2. Der Ausschuss unterbreitet Vorschläge zu/zum:

- Einsatz des Bau- und Betriebshofes in Zusammenhang mit Problemen des Umweltschutzes der Pflege der Gewässer und der Ordnung und Sicherheit,
- Straßen- und Wegereparaturen, einschließlich Geh- und Radwegen.

### **§ 4**

#### **Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales**

Der Ausschuss berät über:

- Schulangelegenheiten, soweit die Gemeinde als Schulträger zuständig ist,
- die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten,
- Maßnahmen der Jugendförderung und Jugendhilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landkreises fallen,
- Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens,
- Maßnahmen zur Förderung des Sports,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit von Seniorenverbänden und des Senioren- und Behindertenbeirates,
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan zu seinen Angelegenheiten.

## **§ 5** **Schlussbestimmungen**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 23.06.20005 außer Kraft.

Rangsdorf, den 21.04.2009

Siegel

gez.  
Rocher  
Bürgermeister